

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindeverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Betriebs- und Benützungsverordnung für die Beachvolleyball-Anlage Rothenburg

Betriebs- und Benützungsverordnung¹ für die Beachvolleyball-Anlage Rothenburg

vom 11. September 2008

Vorbemerkung:

Unter den in dieser Betriebs- und Benützungsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1 Unterhalt und Betrieb der Anlage

1. Der Unterhalt der Anlage erfolgt durch die Einwohnergemeinde Rothenburg.
2. Folgende Arbeiten sind Teil des Unterhalts:
 - a) Unterhalt der Rasenflächen auf dem Grundstück der Anlage
 - b) Kontrolle, ob das Spielfeld ordnungsgemäss abgedeckt ist
 - c) Verwaltung von Reservationen der Anlage für spezielle Anlässe (z.B. Beachvolleyball-Turniere)
 - d) Periodische Kontrolle des Anlagezustands in Zusammenarbeit mit den Volleyballverein von Rothenburg
 - e) Reinigung der WC-Anlagen neben dem Beachvolleyballfeld. Bei starken Verunreinigungen durch Sand ist durch die Benützer eine Grobreinigung durchzuführen.
3. Beschädigungen an der Anlage sind sofort der Einwohnergemeinde Rothenburg zu melden.
4. Die Installation der Anlage für den Spielbetrieb zum Saisonbeginn (ca. April) sowie die Einlagerung der Volleyballnetze, Netzständer und Spielfeldmarkierungen bei den Sportanlagen Chärnsmatt am Ende der Spielsaison (ca. Oktober) werden durch die Volleyballvereine von Rothenburg organisiert; in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst der Gemeinde Rothenburg.
5. Bei den künftigen Erneuerung bzw. Sanierungen der Anlage leisten die Rothenburger Volleyballvereine einen Beitrag von mind. 50% der Kosten.

Art. 2 Benützungsregeln

- 1 Die Benützer hinterlassen die Anlage in einem sauberen Zustand.

¹ Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

- 2 Damit die Verschmutzung des Spielsandes minimiert werden kann, muss das Spielfeld nach jeder Benützung wieder abgedeckt werden.
- 3 Die Anlage ist für die Bevölkerung von Rothenburg öffentlich zugänglich und kann während den definierten Spielzeiten benutzt werden.

Art. 3 Benützungszeiten

- 1 Während der Beachvolleyball-Saison von ca. April bis Oktober sind die Volleyballnetze und Spielfeldmarkierungen installiert und die Anlage ist somit spielbereit.
- 2 Für Schulen und Vereine gelten folgende Vorrangzeiten für die Benützung der Anlage:
 - a. Schulklassen während der Zeit des Schulunterrichts
 - b. Rothenburger Vereine während den offiziellen Trainingszeiten mit erster Priorität für die Volleyballvereine
 - c. Rothenburger Volleyballvereine haben während den restlichen Zeiten Anspruch auf die Benützung eines der beiden Spielfelder
- 3 Die Anlage ist ab 22:00 Uhr für alle Benützer gesperrt. Ausnahmegewilligungen müssen bei der Gemeinde eingeholt werden.
- 4 Eine Reservation von Spielfeldern ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet hier die Reservation der Anlage über die Gemeinde Rothenburg für Turniere.

Art. 4 Eigentum der Anlage

- 1 Die Anlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Rothenburg.
- 2 Die Volleyballvereine von Rothenburg haben jederzeit das Recht die Anlage kostenlos zu benutzen. Dies gilt auch für die Veranstaltung von Turnieren.
- 3 Sollte die Einwohnergemeinde Rothenburg das Grundstück für anderweitige Zwecke in Anspruch nehmen, ist die Anlage auf Kosten der Einwohnergemeinde zu entfernen oder an einen anderen geeigneten Standort zu verlegen. Im Falle der Entfernung der Anlage haben die Volleyballvereine keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge an die Baukosten.

Art. 5 Haftung

- 1 Für Vereinsmaterial sowie bei Diebstählen zum Nachteil der Anlagebenützer wird keine Haftung übernommen.

- 2 Die Benützer haften für Schäden, die nachweisbar durch sie an der Anlage verursacht wurden.

Art. 6 Unfälle

Für alle Unfälle wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 7 Richtlinien für den Verkauf von Werbeflächen

- 1 Der Verkauf von Werbeflächen sichert den Beitrag der Volleyballvereine an die Baukosten der Anlage und soll den Unterhalt des Verbrauchsmaterials mitfinanzieren.
- 2 Die Werbeeinnahmen finanzieren das Verbrauchsmaterial der Anlage mit.
- 3 Für die Benützung der Anlage als Werbeplattform hat der TSV Rothenburg das alleinige Recht. Die Werbeflächen beschränken sich auf die im Rahmen der Erstellung definierten Bereiche.
- 4 Die Werbeverträge werden zwischen dem TSV Rothenburg und den Werbepartnern abgeschlossen.
- 5 Der TSV Rothenburg ist für die Verwaltung der Werbeverträge verantwortlich.

Art. 8 Ansprechpersonen

Die zuständige Ansprechstelle bei der Einwohnergemeinde ist die Abteilung Sicherheit, Gemeindeligenschaften.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Alle Arbeiten an der Anlage, die durch die Mitglieder der Volleyballvereine ausgeführt werden, sind unentgeltlich und können der Einwohnergemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

Diese Betriebs- und Benützungsverordnung² tritt in Kraft am 01. September 2008.

² Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

Rothenburg, den 11. September 2008

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer